

MANDANTEN - INFORMATION 3/2007 (Juni 2007)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Juni 2007	10.07.2007	05.07.2007	13.07.2007
	Juli 2007	10.08.2007	07.08.2007	13.08.2007
Vierteljahreszahler	II.Quartal	10.07.2007	05.07.2007	13.07.2007
Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbesteuer	III.Quartal	10.09.2007	05.09.2007	13.09.2007
	III. Quartal	15.08.2007	10.08.2007	20.08.2007
Verzugszins Verbraucher = 7,7 %; Unternehmer = 10,7 %			Basiszinssatz: ab 01.01.2007 = 2,7 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
März 2007 = 111,6		April 2007 = 112,0		Mai 2007 = ca. 112,2
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
April 2007	1,3516	160,68	1,6375	0,67934
Mai 2007	1,3511	163,22	1,6506	0,68136

Sanierung und Renovierung fallen bis 2005 nicht unter die haushaltsnahe Dienstleistung

Bis zum Jahr 2005 sind Kosten rund um Wohnung und Garten nur als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar, wenn die durchzuführenden Tätigkeiten **grundsätzlich nicht von Fachkräften** erbracht werden müssen. Obwohl sich diese strikte Einordnung nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, schließt sich der Bundesfinanzhof an dieser Stelle der Auffassung der Finanzverwaltung an. So stellt die Renovierung einer Hausfassade bis 2005 keine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung dar.

Unter den Begriff haushaltsnahe Dienstleistung fallen **ausschließlich hauswirtschaftliche Arbeiten**, die üblicherweise zur Versorgung der in einem Privathaushalt lebenden Personen erbracht werden. Hierzu zählen Einkaufen, Kochen, Waschen, die

Reinigung sowie die Pflege von Räumen, Gärten, Kindern und kranken Haushaltsangehörigen. Diese Tätigkeiten werden gewöhnlich durch die **Mitglieder des privaten Haushalts** oder entsprechende Beschäftigte erledigt. Handwerkliche Tätigkeiten wie die Sanierung einer Hausfassade werden in der Regel nur von Fachkräften durchgeführt und sind daher nicht typisch hauswirtschaftlich.

Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten sind allerdings **erstmalig ausdrücklich seit 2006 steuerbegünstigt**. Unter diese neue Vergünstigung fallen auch Aufwendungen für **z.B. Schornsteinfegertätigkeiten** oder die Waschmaschinenreparatur.

Antrag auf Erstattung ausländischer Umsatzsteuer bis Ende Juni stellen

Unternehmer müssen den Antrag auf Erstattung ihrer 2006 gezahlten ausländischen Umsatzsteuer **bis zum 30.6.2007** bei der jeweils zuständigen Behörde stellen. Das Umsatzsteuervergütungsver-

fahren **gilt in den 27 EU-Mitgliedstaaten** und aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen auch in Norwegen, Island, Liechtenstein, Mazedonien, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA.

Durchführung

Die Durchführung eines Antragsverfahrens kommt insbesondere bei nicht unwesentlichen Kosten, die im Zusammenhang mit **Auslandsreisen** entstanden sind oder bei **Messekosten** in Betracht. Allerdings wird die in ausländischen Tankrechnungen enthaltene Vorsteuer bei Drittländern nicht erstattet.

Grundvoraussetzungen für die Antragstellung

Eine Voraussetzung für die Durchführung des Antragsverfahrens ist, dass der Unternehmer in dem jeweiligen Land **keine steuerbaren Umsätze** tätigt. Notwendig ist weiter, dass Antragsformulare aus den entsprechenden Ländern genutzt werden und der **Nachweis** durch die Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen **im Original** erfolgt.

Rechnungsbelege müssen zudem den formellen Anforderungen des betreffenden Staates entsprechen. Der Unternehmer hat die Höhe der zu erwartenden Vergütung selbst zu berechnen und den Antrag zu unterschreiben. Der **Vergütungszeitraum** beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Kalenderjahr. Zu beachten ist, dass es in einigen Staaten **Mindestbeträge** für die jährliche oder vierteljährliche Antragstellung gibt. Der ausländischen Erstattungsbehörde muss ferner eine **Bescheinigung des deutschen Finanzamts** vorgelegt werden, die die Unternehmereigenschaft für den gesamten Vergütungszeitraum ausweist und die Steuernummer des Unternehmers beinhaltet. Fehlt es an diesem Nachweis, entfällt die Vergütung der Vorsteuerbeträge.

Rentenbeiträge beim 400-EUR-Job sind Vorsorgeaufwand

Altersvorsorgeaufwendungen werden seit 2005 **getrennt von den sonstigen Versicherungsleistungen** als Sonderausgaben erfasst und abgezogen. Bei Arbeitnehmern wird dabei der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung als Vorsorgeaufwand hinzugerechnet. In der **Übergangsphase bis 2025** erfolgt dies aber nur anteilig mit dem im jeweiligen Jahr geltenden Prozentsatz. Vom **Höchstbetrag der abziehbaren Sonderausgaben** wird anschließend der steuerfreie Arbeitgeberanteil wieder vollständig abgezogen. Das führt für Angestellte zu einem geringeren Sonderausgabenabzug.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ergibt sich die gleiche steuerliche Behandlung auch bei **Minijobs** im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Hier ist der vom Arbeitgeber abzuführende Betrag in Höhe von aktuell 15 Prozent ebenfalls anteilig hinzurechnen und dann vollständig wieder abzuziehen. Dabei erfolgt die Berücksichtigung des steuerfreien Arbeitgeberanteils im Rahmen eines Minijobs zunächst unabhängig davon, ob der Beitrag in der

Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wird oder ob eine Pauschalbesteuerung erfolgt. Bei **zusammenveranlagten Ehegatten** werden die geleisteten Vorsorgeaufwendungen bis zum **gemeinsamen Höchstbetrag** angesetzt. Damit die Finanzämter entsprechende Fälle **künftig** leichter erkennen, beabsichtigt die Verwaltung im Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung eine neue Abfrage aufzunehmen. Hier soll der Steuerpflichtige angeben, ob er im Rahmen eines Minijobs einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat, der nicht in seiner Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen ist.

Zu beachten ist, dass die Beitragsanteile des Arbeitgebers **nicht immer** zu Zuschlägen an Entgeltpunkten und zu einer Kürzung des Vorwegabzugs führen. Dies gilt z.B. bei Minijobbern, die als Bezieher einer Vollrente wegen Alters, als Versorgungsbezieher oder wegen einer Beitragserstattung versicherungsfrei sind. Angehörige dieses Personenkreises begründen keinen eigenen Rentenanspruch mehr.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Abgeltung für nicht genommenen Urlaub

Wird ein **über mehrere Jahre** vom Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) aus betrieblichen Gründen nicht in Anspruch genommener Urlaub in bar abgegolten, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Der **Urlaubsanspruch wandelt sich** hier auch ohne gesonderte Ver-

einbarung automatisch in einen **Geldleistungsanspruch** wegen erbrachter Mehrleistungen um. Mit der Auszahlung erfüllt die GmbH lediglich Verbindlichkeiten, die auch **Fremdgeschäftsführern** zugestanden hätten. Die Höhe muss allerdings fremdüblich sein, um den Gewinn mindern zu können.

Keine „Existenzgründer“-Ansprabschreibung für GmbH & Co. KG

Eine Personengesellschaft gilt nur dann als Existenzgründerin, wenn **alle Mitunternehmer natürliche Personen** sind und jeder Mitunter-

nehmer die Voraussetzung eines Existenzgründers erfüllt. Daraus ergibt sich, dass eine GmbH & Co. KG bereits deshalb nicht unter die Existenzgründer

fällt, weil mindestens eine Kapitalgesellschaft (GmbH) Mitunternehmer ist.

Betroffene Personengesellschaften können damit keine Ansparabschreibung unter den erleichterten Voraussetzungen für Existenzgründer in Anspruch nehmen.

Liegen dennoch unzulässig gebildete Ansparrücklagen einer bestandskräftigen Veranlagung zugrunde, ist der Ansatz **in der Schlussbilanz** des ersten offenen Jahres **erfolgswirksam** mit einem Gewinnzuschlag richtig zu stellen, selbst wenn in diesem Jahr das Wirtschaftsgut tatsächlich angeschafft worden ist.

Versuch der Grundstücksveräußerung kann zu Grundstückshandel führen

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, ist auch der „**Versuch einer Veräußerung**“ einzubeziehen. Denn ein erfolgloser Verkaufsversuch indiziert eine Anschaffung in bedingter Veräußerungs-

absicht in gleicher Weise wie der gelungene. Dabei können vor allem bei einem **branchennahen Hauptberuf** auch Grundstücke einbezogen werden, die sich länger als zehn Jahre im Eigentum des Betroffenen befunden haben.

Vermögensverwaltungsgebühr zählt nur anteilig zu den Kapitaleinkünften

Sofern die Kosten von Banken und freien Betreuern für die Vermögensanlage **nicht gezielt einer Einkunftsart zuzuordnen** sind, ist zwischen Aufwendungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen und Aufwendungen für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu differenzieren. Hierbei geht die Finanzverwaltung von einer **50:50 Aufteilung im Schätzungsweg** aus. Dabei dürfen die Verwaltungsgebühren grundsätzlich nur angesetzt werden, wenn auf Dauer ein Überschuss der steuerpflichtigen Einnahmen vorliegt.

Dem **widerspricht** nun das **Finanzgericht Düsseldorf**. Es hält einen pauschalen Aufteilungsmaßstab für nicht geeignet. Sofern in einem Jahr z.B. keine Verkäufe getätigt worden sind, liege in voller Höhe ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vor. Damit entfallen die geforderte Aufteilung der Verwaltungsgebühren und zwar selbst dann, wenn sie für Bestandsverwaltung und Vermögensumschichtung gezahlt werde. Unter den Begriff **Vermögensverwaltungsgebühr** fallen Tätigkeiten durch eine Bank, einen Vormund, einen Betreuer oder einen Vermögensberater.

Die **Verwaltung** hält dennoch unverändert an ihrer bisherigen Auffassung fest. Danach kann von dem

vorgegebenen Aufteilungsmaßstab nur abgewichen werden, wenn dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurde.

Der **Bundesfinanzhof** lässt Aufwendungen in voller Höhe bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu, auch wenn sie zum **Beispiel** bei kreditfinanzierten Anleihen unter Nennwert der Erzielung von steuerfreien Veräußerungsgewinnen dienen. Diese Entscheidung bezieht sich aber nur auf Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Veräußerungsgewinnen als Nebenaspekt, nicht hingegen mit steuerpflichtigen Kurserträgen.

Der **Streit** um die Kostenzuordnung kann aber voraussichtlich **ab dem Jahr 2009 entfallen**. Denn dann sollen Kapitaleinnahmen und private Veräußerungsgeschäfte unter den Einkünften aus Kapitalvermögen zusammengefasst werden und Aufwendungen generell nicht mehr abzugsfähig sein. Das gilt für die Verwaltungsgebühren genauso wie für die Bankspesen beim Verkauf. Beides soll mit dem **neuen Sparerpauschbetrag** abgegolten sein. Sofern die seit 2006 entstandenen Kosten in Zusammenhang mit erst ab 2009 fließenden Einnahmen stehen, werden sie auch derzeit schon nicht mehr berücksichtigt.

Fällige Gebühren für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft

Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, die **ab dem 19.12.2006** beim Finanzamt eingehen, kosten Gebühren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Auskunft erteilt, abgelehnt oder der Antrag formal falsch ist. Die Gebühr kann allenfalls bei einer Rücknahme entfallen oder reduziert werden. Sie richtet sich grundsätzlich nach dem **Gegenstandswert**. Maßgebend ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts.

Bei **Dauersachverhalten** ist auf die Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen. Der Gegen-

standswert beträgt mindestens 5.000 EUR und maximal 30 Mio. EUR. Somit liegt die Gebühr zwischen 121 EUR und 91.456 EUR.

Der Gegenstandswert soll bereits im **Auskunftsantrag** schlüssig dargelegt werden. Ist der Gegenstandswert nicht ermittelbar, erfolgt die **Berechnung nach zeitlichem Aufwand**. Pro angefangener halber Stunde werden 50 EUR und insgesamt mindestens 100 EUR fällig. Die Gebühr ist **nicht als Betriebsausgabe** oder als Werbungskosten absetzbar.

Die **Gebührenpflicht** gilt nicht bei

- einem Antrag auf verbindliche Zusage aufgrund einer **Außenprüfung**,

- einer Anrufungsauskunft zu **Lohnsteuerfragen** und
- bei **allgemeinen Anfragen**, die nicht auf eine verbindliche Auskunft abzielen.

Erlass der Grundsteuer bald auch für Vermieter mit strukturell bedingten Leerständen?

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit einer aktuellen Entscheidung den Weg eröffnet, Vermietern die Grundsteuer unter **vereinfachten Voraussetzungen** teilweise zu erlassen.

Bisherige Rechtslage

Nach den grundsteuerrechtlichen Regelungen kommt es **auf Antrag** aktuell zu einem Erlass der Grundsteuer, wenn sich der Rohertrag (nachhaltig erzielbare Einnahmen wie z.B. Miete und Pacht) für Vermieter durch **atypische** und **vorübergehende Ereignisse** wie

- Zahlungsausfall des Mieters,
- Hochwasser, Sturm oder Brand

gemindert hat. Aufgrund einer früheren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2001 kam ein Erlass allein aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage bislang nicht in Betracht.

Auffassung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof ist allerdings der Auffassung, dass ein Erlass der Grundsteuer auch bei **strukturell bedingten Ertragsminderungen** wie

- Mietverfall,
- Überangebot oder
- Bevölkerungsrückgang

der Fall sein sollte. Er rief deshalb den gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes an. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Bundesverwaltungsgericht erklärt, an seiner einschränkenden Auslegung nicht mehr festzuhalten.

Geplante Neuregelung

Der sich damit nun abzeichnende Verfahrensausgang hat **erhebliche Praxisauswirkungen**, sollten auch strukturell bedingte Ereignisse als Erlassgrund anerkannt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung sollten Betroffene ihre Fälle offenhalten. Dabei ist zu beachten, dass ein **Antrag auf Erlass der Grundsteuer** jeweils bis Ende März des Folgejahres bei den zuständigen Stellen eingehen muss. Sofern dies bereits geschehen ist, kann der Streitpunkt über die zusätzlichen Erlassgründe bis zur endgültigen Klärung ruhen. Vermieter sollten jedoch in jedem Fall **vorab geeignete Unterlagen sammeln** und später auch gegen die Festsetzung für das Jahr 2007 vorgehen.

Der „grüne“ Flughafenausgang

Wer aus dem (Nicht-EU-)Ausland **nach Deutschland einreist**, muss sich über die von ihm zu beachtenden **Zollvorschriften** informieren. Dazu gehört nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, dass man sich über die Bedeutung des grün gekennzeichneten Flughafenausgangs Kenntnis verschafft, der nicht von Reisenden benutzt werden darf, die Waren bei sich führen, für die sie Einfuhr

abgaben zu entrichten haben. Diese müssen den „roten“ Ausgang benutzen und dort eine **Zollanmeldung** abgeben. Unterlässt es ein Reisender, sich über die Bedeutung der farblich unterschiedlich gekennzeichneten Ausgänge zu informieren, begeht er bereits eine – im Allgemeinen zumindest – **leichtfertige Abgabenverkürzung**.

Aufwendungen für Segeljacht und Oldtimer-Flugzeuge nicht als Betriebsausgaben abziehbar

Regelmäßig ist die Entscheidung, welche Kosten für einen Betrieb **angemessen und notwendig** sind, allein dem Unternehmer selbst überlassen. Aber auch hier gibt es gesetzlich manifestierte Ausnahmen von diesem Grundsatz. So sind bestimmte Aufwendungen, die daneben **auch die private Lebensführung** betreffen können, prinzipiell nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass dieses **Abzugsverbot** auch die Aufwendungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haf-

tung (GmbH) für Oldtimer-Flugzeuge erfasst, die zu **Werbezwecken** z.B. bei Flugtagen eingesetzt werden. Ebenso wenig kann der Aufwand für eine Segeljacht den Gewinn der GmbH mindern, die überwiegend von Lehrlingen und Arbeitnehmern des Unternehmens, **teilweise aber auch von dem Unternehmer** selbst, genutzt wurde. Denn das Unterhalten einer Segeljacht und von Oldtimer-Flugzeugen indiziert bereits eine **private Mitveranlassung**, die regelmäßig nur zum Abzugsabschluss führen kann.

Neues zur Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zur Pendlerpauschale

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mitgeteilt, dass seiner Auffassung nach **keine ernstlichen Zweifel** an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zur Pendlerpauschale bestehen. Die Finanzämter sollen daher diesbezügliche **Anträge auf Aussetzung der Vollziehung** trotz anders lautender Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts und des Finanzgerichts des Saarlandes **weiterhin ablehnen**.

Denn selbst wenn „ernstliche Zweifel“ an der

Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestehen würden, käme nach Auffassung des BMF keine Aussetzung der Vollziehung in Betracht.

Das Interesse an einer **geordneten Haushaltsführung** sei höher zu bewerten, als das Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anwendung einer formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Rechtsnorm.

Beachtenswertes bei der Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften

Die Beteiligung an Gesellschaften im Ausland erfolgt oftmals aus dem Grund, dass die realisierten Einkünfte dort wegen hoher Freibeträge **steuerfrei** bleiben oder nur mit moderaten Steuersätzen erfasst werden. Im Rahmen der **inländischen Veranlagung** werden diese Einkünfte dann nur über den Progressionsvorbehalt erfasst, also von der deutschen Einkommensteuer freigestellt und nur zur Ermittlung des individuellen Steuersatzes herangezogen.

Bei diesen **attraktiven Aussichten** wird jedoch oft wenig beachtet, dass beispielsweise der Beitritt in eine ausländische Personengesellschaft

spätestens innerhalb eines Monats beim Wohnsitzfinanzamt als **meldepflichtiges Ereignis** anzuzeigen ist.

Dabei sind, anders als bei der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, **keine Mindestgrenzen** vorgesehen. Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann. Das Bundeszentralamt für Steuern ist über die ausländische Beteiligung sowie über alle Änderungen und die getroffenen Feststellungen zu unterrichten.

Kindergeld in Höhe von 154 EUR ausreichend

Die aktuelle Höhe des Kindergelds entspricht **verfassungsgemäßen Vorgaben**. Mit dieser Entscheidung zerstreut der Bundesfinanzhof die in einigen Medien verbreitete Hoffnung, Eltern könnten bei der Kindergeldkasse einen

Zuschlag verlangen. Der Gesetzgeber hat bei der Festlegung der Höhe des Kindergelds seinen **Gestaltungsspielraum** in zulässiger Weise ausgeübt.

Änderungsanträge zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer werden zurückgewiesen

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass die obersten Finanzbehörden der Länder durch Allgemeinverfügung **Aufhebungs- und Änderungsanträge** zurückweisen werden, soweit mit diesen Anträgen geltend gemacht wurde, das Grundsteuergesetz sei verfassungswidrig.

Diesen Anträgen kann nicht stattgegeben werden, weil das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen die **Verfassungsmäßigkeit** des Grundsteuergesetzes **bestätigt** hat. Die Allgemeinverfügung ermöglicht es, die bei den Finanzämtern massenhaft eingegangenen Anträge effizient abzuwickeln. **Einspruchsverfahren** werden von der Allgemeinverfügung allerdings nicht erfasst.

Betroffene Anträge

Betroffen von der Zurückweisung durch Allgemeinverfügung sind **am 30.3.2007 anhängige**, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte, zulässige **Anträge auf**

- Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags,
- Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz,
- Fortschreibung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz,
- Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags,
- Aufhebung oder Änderung der von den Finanzämtern der Länder Berlin, Bremen und Hamburg erlassenen Grundsteuerbescheide.

Verfahren

Gegen die Allgemeinverfügung können betroffene Steuerpflichtige **Klage erheben**. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt ein Jahr und beginnt am Tag nach der Herausgabe des

Bundessteuerblatts, in dem die Verfügung veröffentlicht wird. Ein **Einspruchsverfahren** ist nicht vorgeschaltet.

Bewirtung im Eigenheim kann bei variablem Gehalt zu Werbungskosten führen

Veranstaltet ein **angestellter Geschäftsführer**, der regelmäßig ein Festgehalt und eine Tantieme bezieht, zum 25-jährigen Dienstjubiläum ein Fest im heimischen Garten **ausschließlich für seine Mitarbeiter**, sind die Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.

Hauptgrund hierfür sind seine variablen Bezüge, die von der **Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter** abhängig sind und durch die Einladung gesichert werden können. Dadurch ist ein solches Gartenfest ausschließlich durch seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Firma veranlasst.

Unerheblich ist für den Bundesfinanzhof, dass die **Feier zu Hause** beim Geschäftsführer stattfindet. Das führt nicht automatisch zu einem privaten Fest, wenn sich die Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen. Im Urteilsfall galt als weiteres **Indiz für eine betriebliche Veranlassung**, dass der Gastgeber die meisten der eingeladenen Mitarbeiter nicht persönlich kannte. Arbeitgeber und Angestellte sollten die neue Tendenz der Rechtsprechung nutzen und durch ausreichende Nachweise zeitnah dokumentieren.

Details zu geänderten Steuerregeln bei Auswärtstätigkeiten

Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Jahren in mehreren Urteilen die Grundsätze bei **Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten** im Zusammenhang mit Auswärtstätigkeiten geändert. Im Ergebnis können Arbeitnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit nun ebenfalls die **Dienstreisegrundsätze anwenden** und Arbeitgeber Aufwendungen insoweit steuerfrei erstatten.

Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten begründen **keine doppelte Haushaltsführung** mehr und können Übernachtungs- sowie

Fahrtkosten voll und zeitlich unbegrenzt abziehen. Die **Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitssort** sind regelmäßig in tatsächlicher Höhe oder in Höhe der Kilometersätze für Dienstreisen abziehbar.

Für die Ermittlung der **Verpflegungsmehraufwendungen** ist die Abwesenheitszeit von der Heimatwohnung maßgebend, beschränkt auf die ersten drei Monate einer Tätigkeit an derselben auswärtigen Einsatzstätte. Für den Neubeginn der Frist gelten die allgemeinen Reisekostengrundsätze.

Neue Kontrollmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Bargeldtransfers

Ab 15. Juni 2007 müssen Reisende mitgeführte Barmittel in Höhe von 10.000 EUR oder mehr bei der Einreise in die Europäische Union (EU) oder Ausreise aus der EU anmelden. Die Reisenden trifft damit erstmals eine Anmeldepflicht, die eigenständig und ohne Aufforderung erfüllt werden muss.

Anzugeben sind dabei u.a.

- der mitgeführte Betrag und die Art der Barmittel (Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine),
- die Personalien des Anmeldepflichtigen, Eigentümers, Empfänger
- die Personalien des Eigentümers,
- die Personalien des Empfängers,
- der Verwendungszweck der Barmittel und
- die Herkunft der Barmittel.

Bei der Berechnung, ob der Schwellenwert von 10.000,- EUR überschritten wird, ist der Gesamtwert der von einer Person mitgeführten Barmittel maßgebend. Bei der Umrechnung ausländischer Währungen wird dabei der jeweilige Geldkurs am Tag der Ein- oder Ausreise zugrunde gelegt.

Im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr zwischen der Bundesrepublik und anderen EU-Mitgliedsstaaten wird an der seit 1998 in der Bundesrepublik praktizierten Form der Bargeldkontrolle festgehalten. Demnach müssen dabei mitgeführtes Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel nur nach Aufforderung durch die zuständigen Beamten und Beamtinnen lediglich mündlich angezeigt werden. Der Schwellenwert, ab dem die Anzeigepflicht greift, wird jedoch **von bisher 15.000 EUR in Anpassung an die EU-Regelung auf 10.000 EUR abgesenkt**.

Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro bewehrt ist.